



Bildung

Romed Budin

An die Leitungen
der Volksschulen, Sonderschulen,
Neuen Mittelschulen/Hauptschulen
und Polytechnischen Schulen

Telefon 0512/508-2586
Fax 0512/508-2555
bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

Schulleiterentlastung ab 01. April 2014 für das laufende und kommende Schuljahr

: IVa-31/593
11. April 2014

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Im Auftrag von Landesrätin Dr. Palfrader teilt die Abteilung Bildung mit, dass die im Erlass Nr. 32 geregelte administrative Entlastung der Schulleitungen rückwirkend mit 01. April 2014 vorläufig für das laufende und das kommende Schuljahr wie folgt erhöht wird:

a) Entlastungsmodell

Klassen (alle Schularten)	Entlastungsstunden	im Rahmen der Jahresnorm (C-Bereich) zu erbringende Ver- waltungsstunden	im C-Bereich zusätz- lich zu reservieren
20 und mehr	5	330	30
18 und 19	4	264	24
15 bis 17	3	198	18
11 bis 14	2	132	12
8 bis 10	0	0	0
6 und 7	2	132	12
5	1	66	6
4 und weniger	0	0	0

Jede Entlastungsstunde soll zu zwei im Rahmen der Jahresnorm zu erbringenden Verwaltungsstunden führen. Zu diesem Zweck sind im C-Bereich für jede Entlastungsstunde neben 36 aus dem A-Bereich und 30 aus dem B-Bereich resultierenden Stunden weitere 6 Stunden zu reservieren.

b) Zählung der Klassen

- Die für die Ermittlung der Entlastungsstunden maßgebliche Anzahl der Klassen ist wie folgt zu berechnen:
 1. **die gesetzliche Klassenzahl**
Achtung: Mit **Einzelgenehmigung** durch die Abteilung Bildung bewilligte zusätzliche Klassen sind **nicht** zu zählen (Ausnahme: die genehmigte zusätzliche Klasse bewirkt die Freistellung der Schulleitung).
 2. An Schulen, die als ganztägige Schulen geführt werden, zählen jeweils zwei Gruppen der Tagesbetreuung als **eine weitere Klasse** (Bsp.: gesetzliche Klassenzahl = 4; zwei Gruppen in der Tagesbetreuung = 1 weitere Klasse; somit insgesamt 5 Klassen, das entspricht einer Entlastungsstunde).

c) Leistung der Stunden

- Freigestellte Leiter/Leiterinnen: Die Entlastungsstunden sind an den Stellvertreter/die Stellvertreterin weiterzugeben.
- Nicht freigestellte Leiter/Leiterinnen: Die Entlastungsstunden können wahlweise ganz oder teilweise den Stellvertreter/die Stellvertreterin weitergegeben oder vom Leiter/von der Leiterin selbst als laufende Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung in Anspruch genommen werden.

d) Schuldatenbank

Für die Eingabe der Entlastungsstunden ist das Fach: „ENTL“ vorgesehen.

e) NMS/HS

Zusätzlich zu den laut Tabelle möglichen Entlastungsstunden besteht an NMS/HS die Möglichkeit, bei „negativer Unterrichtsverpflichtung“ bis zu zwei weitere Entlastungsstunden aus dem eigenen Schulkontingent einzusetzen. Sollte sich eine „negative Unterrichtsverpflichtung“ von weniger als zwei Stunden ergeben, entsprechend weniger. Diese zusätzlichen Entlastungsstunden sind mit einer eigenen Fächerbezeichnung „ENTL_Kont“ zu erfassen.

f) freigestellte Schulleitungen mit Supplieverpflichtung:

Freigestellte Schulleitungen mit Supplieverpflichtung sind weiterhin verpflichtet, im Bedarfsfall abwesende Lehrpersonen der Schule zu vertreten. Abweichend zur bisherigen Regelung werden diese Schulleitungen jedoch insofern entlastet, als sie von der Verpflichtung, als erste Supplierreserve zu fungieren, befreit werden. Diese Schulleitungen können also die anfallenden Supplierstunden an Lehrpersonen mit noch nicht – gemäß ihrer Jahresnorm - abgeleiteter Supplieverpflichtung weitergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Paul Gappmaier